



VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltschhofen vom 22.06.2004 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 11.08.1992 (Aufbahrungshallengebührenordnung) abgeändert wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. L Nr. 4 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

GEBÜHRENPFLICHT

- 1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche
bis zu 4 Tagen..... € 66,00
für jeden weiteren halben Tag (12 Stunden)..... € 8,00
 - b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung
einer Leiche in der Aufbahrungshalle..... € 30,00
 - c) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag..... € 30,00
- 2) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 lit. a) bis c)
- 3) Benützung der Aufbahrungshalle
 - a) je Obduktion..... € 48,00
 - b) Einstellung einer Leiche bis 24 Stunden..... € 48,00
 - c) Reinigung..... € 22,00
- 4) Trauermusik vom Band je Begräbnis..... € 8,00

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

ÄNDERUNG DER GEBÜHRENHÖHE

Eine Änderung der Höhe der Gebühren gemäß § 1 erfolgt anlässlich der Vorschlagsabgabe (Hebesätze).

§ 4

UMSATZSTEUER

Eine Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Aufbahrungshallenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.
Die Aufbahrungshallenordnung vom 11.08.1992 i.d.g.F. tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Ing. Wolfgang Klinger)

Angeschlagen am: 23.06.2004

Abgenommen am: 08.07.2004